

rechtlich anerkannten Bund der Griechen in Thrakien gesetzt wäre, für unmöglich halte, ohne doch selbst etwas Passendes vorschlagen zu können.

45. Traiana Augusta. Die dunkle Inschrift Dumont-Homolle n. 64*, welche beginnt: Δυνάστηος Βριγυαξέρεως κυρίως Ἀπολλωνι Σεκαργώνι καὶ νόμφαις ἐρχαριστοῦντες ἀνέστησαν Ἐργιστοῖ· Τύρη; Βριγυαξέρεος (ιερέως), Φιλάβου; Μουζάπρις Στέλου (seq. 15 nom.) rührt entweder von einem Kultverein¹⁾, dessen Vorsitzender oder Priester dann zuerst genannt ist, oder von einer Gemeinde (Ἐργισα?) her (vgl. n. 64*1).

46. Incertae originis. Prot., Fasti sacri 18. Kaiserzeit. »Collegii cuiusdam sacri feriale hoc esse ab aliquo sodale (v. 7: κατὰ κέλευσιν τῆς θεοῦ Ἀρίσταππος Ἀριστίππου ἐπέγραψα) lapidi incisum manifestum est« (?). v. Prot.

Zweites Kapitel. Wissenschaftliche Vereine.

Die Erkenntnis, dass es bei den Griechen förmlich organisierte Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken gab, verdanken wir erst der Forschung neuester Zeit. Soviel ich sehe, hat nach den Zeugnissen des Altertums zuerst G. Lumbruso in seinen Ricerche Alexandrine (Memorie della R. A. di Torino 1873) p. 268 es ausgesprochen: »che le scuole filosofiche della Grecia andarono appunto costituendosi in Corporazioni cioè in Sinodi o Syssitie o Thiasis«. Zu demselben Resultat kam völlig unabhängig U. v. Wilamowitz-Möllendorf, welcher zuerst die rechtliche Stellung der Philosophenschulen lichtvoll auseinandersetzt²⁾. Seine Ausführungen wurden u. a. gebilligt³⁾ und in einigen Punkten ergänzt von A. Hug. Zu den Testamenten der griechischen Philosophen, bes. S. 15 ff. 4). Wohl angeregt durch diese Arbeiten warf dann H. Diels die Frage nach der Vereinsform auch für die vorsokratischen Philosophenschulen auf in seinem Aufsatz: »Über die ältesten Philosophenschulen der Griechen«⁵⁾.

Suchen wir festzustellen, was von den rechtlichen Resultaten dieser Forscher als gesichert gelten kann.

Es ist von der grössten Bedeutung gerade für das griechische Vereinsrecht, zu wissen, wann zuerst eine als Kultverein organisierte Philosophenschule bestanden hat. Diels spricht (S. 243) seine Überzeugung dahin aus, dass die Entwicklung der griechischen Philosophie sich von Anfang an »in denselben Formen der religiös konstituierten Innung oder Schule vollzogen hat, wie wir sie in der Blütezeit finden und wie sie sich zum Teil bis zum Erlöschen des Heidentums gehalten hat«. Er betrachtet als den Gründer des ersten Philosophenvereins den Thales. Als ἐταῖρος dieses nennt er den

1) Für diese Annahme sprechen die verwandtschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern (zwei Brüderpaare, ferner vgl. Φλ. Μουζάπρις Στέλου und Φλ. Στέλης).

2) Antigonos von Karystos (4881) Exkurs 2.

3) Vgl. bes. H. Usener, Organisation der wissenschaftlichen Arbeit. Preussische Jahrbücher 1884, 4—25.

4) In der Festschrift zur Begrüssung der 39. Philologen-Versammlung, Zürich 1887.

5) In den Philosoph. Aufsätzen E. Zeller gewidmet 1887.

5681
ZIEBART+15
1969

Anaximander. Diese milesische Schule sei zugleich eine politische Vereinigung gewesen. Als weitere ähnliche Bildungen nennt er die Vereine der Pythagoräer und der Eleaten, welche von dem pythagoräischen Bunde die Vorteile einer straffen Organisation gelernt hätten.

Fragen wir nach den Beweisen dieser Sätze, so werden wir bei dem Stande der Überlieferung über die vorsokratischen Philosophen keinerlei Aktenstücke dieser Vereine erwarten dürfen. Es sind zunächst gewisse in den Quellen gebrauchte Ausdrücke wie *ἐταῖρος*, *γνώμενος*, *κοινωνήσας*, die Verfolgung der Diadoche bei den einzelnen Sekten gestützt auf diese Ausdrücke, sodann die Erwägung der überaus einheitlichen, ohne straffen Schulzusammenhang nicht denkbaren Entwicklung der Lehre z. B. der Eleaten, was Diels zu seiner Ansicht geführt hat.

Eine Kritik dieser geistreichen Vermutung hat von der Überlegung auszugehen, ob im VI. und V. Jahrhundert die rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen von Kultvereinen schon gegeben waren, ob es denkbar ist, dass das Recht der ionischen Staaten wie Milet, Ephesos u. a. die Gründung privater Kultvereine, noch dazu mit politischer Tendenz, schon gestattet hat?

Auf diese Frage eine allgemeine Antwort zu geben ist schwer, da von der Geschichte Ioniens in dieser frühen Zeit nur dürftige Trümmer auf uns gekommen sind, aber gerade das Leben des Thales fällt in eine Zeit, in der seine Vaterstadt zwei Generationen lang von den ärgsten Bürgerkämpfen zerrissen war. In solcher Zeit den dauernd rechtlich gesicherten Bestand einer Philosophenschule zur Pflege der Wissenschaft und als ihren Begründer den Mann zu denken, der als leitender Staatsmann der Zeit des Alyattes mitten im Kampfe der Parteien und im Drange der äusseren Kämpfe gestanden hat, halte ich nicht für möglich. Wenn nun gar dieser Philosophenverein noch politisch wirksam gewesen sein soll, und sein Führer zeitweise an der Spitze des Staates gestanden hat, wie soll er da als privater Verein zu denken sein?

Noch schlimmer steht es mit der eleatischen Schule. Der heimatlose *παλαιοὶς* Xenophanes kann sie unmöglich begründet haben, und Parmenides, der wie Thales als Staatsmann tätig war (Diog. L. Parm. c. 4), wird deshalb schwerlich Chef eines privaten wissenschaftlichen Vereins gewesen sein.

Über die ganze Beweisführung ist aber noch zu bemerken, dass eine Vereinsorganisation der ältesten Philosophenschulen überhaupt erst dann wahrscheinlich gemacht wäre, wenn auch von den anderen Philosophen wie Heraklit, Demokrit, Empedokles und ihren Schulen der gleiche Beweis erbracht wäre.

Es bleibt demnach nur für die Schule des Pythagoras die Vereinsorganisation nachweisbar. Die rechtliche Beurteilung dieses Vereins wird freilich sehr erschwert durch die Unglaubwürdigkeit der fabulierenden Überlieferung, welche sich um die Person des Pythagoras gebildet hat. Fest steht soviel, dass er als Stifter eines religiösen Vereins erscheint¹⁾ und auch dem Altertum

schon so erschienen ist²⁾, und dass die Vereinigungen seiner Schüler als *κοινά*, als Genossenschaften, galten³⁾. Wenn uns auch von der Einrichtung dieser Vereine spätere Berichte kein glaubwürdiges Bild geben, so scheint doch sicher, dass ihr Leben und Treiben durch einen νόμος geregelt war. Einen ganz eigenen Charakter verleiht ihnen ihre politische Wirksamkeit. Zeller ist sicher im Recht, wenn er meint, dass diese nicht der ursprüngliche Zweck der Vereine war, sondern nur dem Drang entsprang, ihre Grundsätze und Lebensanschauungen auch praktisch durchzuführen. Rechtlich wäre es sehr interessant zu wissen, ob die Vereine in den verschiedenen Städten untereinander in einem organischen Zusammenhang standen oder nicht.

Den Pythagoräervereinen an Alter mindestens gleich waren die jedenfalls zahlreichen orphischen Kultvereine³⁾, welche aus dem Grunde den Philosophenvereinen näher stehen als den eigentlichen Kultgenossenschaften, weil sie eine bestimmt festgestellte Lehre hatten. Über ihre Zahl, Heimat, Organisation, rechtliche Stellung lässt sich etwas Sicheres nicht mehr ermitteln. Die einzigen Dokumente, welche von ihnen Kunde geben, sind die orphischen Hymnen. Da sich die Bestandteile dieser nach der Zeit ihres Entstehens nicht mehr sondern lassen, müssen wir uns damit begnügen, festzustellen, dass private orphische Kultvereine bestanden haben.

Die ersten wirklich so zu nennenden ausschliesslich wissenschaftlichen Vereine, welche nicht nebenbei politische oder Kultzwecke verfolgten, sind die attischen Philosophenschulen. Da das wenige Detail, welches über Verfassung und Verwaltung dieser Vereine bekannt ist, ausführlich v. Wilamowitz dargelegt hat, so beschränken wir uns hier auf die Besprechung ihrer Rechtsstellung und ihres Verhältnisses zu den sonstigen griechischen Vereinen.

Nach Diels (S. 257) ist als Stifter des ersten attischen Philosophenvereins Sokrates anzusehen. Allein der Beweis wird nicht erbracht, denn die angeführte Stelle aus Spintharos bei Diog. Laert. II 20 beweist höchstens, dass Sokrates öfter unter seinen Schülern einen *ἐρανος* zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensunterhalts gesammelt hat. Von einem solchen *ἐρανος* bis zu einem *θίσιος*, einem geschlossenen Verein, ist aber noch ein gewaltiger Schritt, wie wir weiter unten darlegen werden.

Der älteste attische Philosophenverein war demnach der des Platon. Allein über die Einzelheiten seiner Organisation besitzen wir nur wenige Angaben, über welche ich auf v. Wilamowitz, Antigonos S. 264, verweisen kann. Wir gehen daher zur Schule der Peripatetiker über.

Faktisch wird sie als Verein wohl schon von Aristoteles begründet sein, ihre juristische Grundlage konnte sie aber erst von dessen Nachfolger empfangen, da Aristoteles als *Μετοίκε* nicht das Recht hatte, Grundbesitz in Attika zu erwerben. Als Stiftungsurkunde ist daher das Testament des Theophrast anzusehen. In der That sehen wir hier, dass bereits ein gemeinsames Eigentum der Schule vorhanden ist, welches er durch seine Verfügungen

1) Vgl. Philo., *op. om.* prob. lib. p. 865: *ὁν τὸν Ἱεραρχοῦντος ἐπαύσαντο Μάγον.*

2) *Γαμψίχηνος* d. v. P. 454 p. 110 sq. N. Vgl. Maass, *Orpheus* 193.

3) Rohde, *Psyche* 398.

zu sichern sucht. Er bestimmt nämlich: τὸν δὲ κήπων καὶ τὸν περίπατον καὶ τὰς οἰκίας τὰς πρὸς τῇ κήπῳ πάσας δίδωμι τὸν γεγραμμένων φίλων αἰεὶ τοῖς βουλομένοις συσχελάζειν καὶ συμφιλοσοφεῖν ἐν αὐταῖς und giebt auch die Rechtsform, unter der sie es besitzen, an mit den Worten: ὡς ἂν ἐπὶ κοινῇ κεκτημένοις, auf deren Bedeutung Hug hingewiesen hat. Damit wird die Schule rechtlich durchaus auf die gleiche Stufe gestellt mit jedem Kultverein, dessen Recht es war, ein privates ἱερὸν gemeinsam zu besitzen. Auch die Klauseln, welche sich auf das Verbot des ἐξαλλοτρεῖν oder ἐξιδάξασθαι des gemeinsamen Besitzes beziehen, entsprechen wörtlich den in ähnlichen privaten Vereinsstiftungen gebräuchlichen (vgl. »Vereinsrecht«). Ob sich die Schule einen Namen gegeben hat, wie es das Recht jedes Vereins war, wissen wir nicht. Jedenfalls steht die merkwürdige Notiz im Harpokration s. v. Ὀργεῶνες fin.: μήποτε δὲ ὕστερον γενόμεται τὸ ἐπὶ τῇ τινὰς τῶν ἀποθανόντων συνένειν καὶ ὀργεῶνας ὁμοῦς ἀνομιᾶσαι, ὡς ἔστι συνιδεῖν ἐκ τῶν Θεοφράστου διαθηκῶν vereinzelte da und wird durch den uns erhaltenen Text des Testaments nicht bestätigt. Genau genommen ist ja auch mit dieser Stiftung ein Verein mit einem über die Personen der augenblicklichen Mitglieder hinausreichenden idealen Zweck noch nicht gegründet. Denn als Eigentümer der vermachten Immobilien sind ausdrücklich zehn Personen aufgeführt. Allein selbst Bruns¹⁾, der in den Philosophenschulen keine Vereine sieht, macht darauf aufmerksam (S. 31), dass dem Theophrast eben nur der Begriff einer eigentlichen Stiftung fehlte, dass es aber durchaus nicht seine Absicht war, dass von den zehn Miteigentümern jeder bei seinem Tode seinen Anteil seinen Erben vermachen sollte. Das Eigentum sollte vielmehr stets gemeinschaftlich bleiben.

Die Nachfolger haben das auch so verstanden. Einer von den Zehn, Strato, verfügt seinerseits in seinem Testament als alleiniger Eigentümer über den Garten, und sein Nachfolger Lyko kehrt zu der Form des Theophrast zurück, indem er bestimmt: τὸν δὲ περίπατον καταλείπω τὸν γενομένων τοῖς βουλομένοις (folgen zehn Namen). Sehr wichtig ist dann, was folgt: προσθησάσθωσαν δ' αὐτοῖς ὅν ἂν ὑπολαμβάνωσι διαμανεῖν ἐπὶ τοῦ πράγματος καὶ συναυξάνειν μάλιστα ἀνυψέσθαι, denn das Recht der Wahl eines Vorstandes aus der Zahl der Mitglieder zeigt klar den Vereinscharakter der Schule. Auch die nun folgende testamentarische Anordnung einer Ölspende an die νεανίσκοι zum Andenken an den Stifter erinnert an zahlreiche ähnliche Bestimmungen bei anderen Vereinen.

Noch klarer spricht für den Vereinscharakter einer Philosophenschule das Testament des Epikur (Usener, Epiceura p. 165 sq.). Er setzt zwei Universalerben ein unter der Bedingung: ἐφ' ᾧ τε τὸν μὲν κήπων καὶ τὰ προσόντα αὐτῷ παρέξουσιν Ἐρμάρχῃ Ἀγριάρχου Μιτοληναίῳ καὶ τοῖς συμφιλοσοφοῦσιν αὐτῷ καὶ οἷς ἂν Ἐρμαρχὸς καταλίπῃ διαδόχους τῆς φιλοσοφίας, ἐνδιατρίβειν κατὰ φιλοσοφίαν. Dem Philosophenverein, der hier nach seinem Chef genannt ist: Ἐρμαρχὸς καὶ οἱ συμφιλοσοφοῦντες, wird also wenn auch nicht das Eigentum, so doch die dauernde Nutzniessung des κήπου vermacht. Indem dieses Recht nicht nur den Personen der συμφιλοσοφοῦντες, sondern auch ihren διάδοχοι auf

unbestimmte Zeiten übertragen wird, ist ein über den augenblicklichen Bestand hinaus fortbestehender Verein der συμφιλοσοφοῦντες, wenn auch nicht genannt, so doch vorausgesetzt. Dazu kommt dann, dass in diesem Verein ein förmlicher Kultus des Stifters und seiner Familie und des Metrodor festgesetzt wird, zu welchem bestimmte σύνοδοι eingerichtet¹⁾ und Gelder angewiesen werden. Einen interessanten Beweis von der Fortdauer der Epikuräerkorporation liefert das Ehrendekret für den Arzt und Dichter Herakleitos aus Rhodios aus dem Anfang des II. Jahrh. n. Chr., in welchem neben der ἐπὶ θαυμαστῇ σύνοδῳ auch οἱ Ἀθήνην ἐπακούσαντες φιλόσοφοι als Spender von Ehren erscheinen. (CIG. III 4345 = Le Bas, As. min. 1336.)²⁾

Auf die Annahme einer ähnlichen Organisation auch der übrigen Philosophenschulen führen Ausdrücke wie οἱ Διογενειασταί, οἱ Αντιπατρισταί, οἱ Παναιτιασταί (Athen. V p. 186³⁾), οἱ Πορρωσιασταί (Kaibel, ep. gr. 244^b).

An einem hervorragenden Beispiel können wir noch die Einwirkung der Organisation der attischen Philosophenvereine deutlich erkennen, an dem Μουσεῖον in Alexandria. Über die rechtliche Stellung dieser Stiftung finden sich die besten Bemerkungen bei Lumbroso a. a. O. S. 264 sq. Schon Strabon (p. 794 C) hat es deutlich ausgesprochen, dass die Form des Zusammenlebens der μετέχοντες τοῦ Μουσείου φιλόσοφοι ἄνθρωποι die des θιάσου oder, wie es damals schon hiess, der σύνοδος war, indem er sagt: ἔστι δὲ τῇ συνόδῳ ταύτῃ καὶ χρήματα κοινὰ καὶ ἱερὸς ὁ ἐπὶ τῷ Μουσείῳ τεταγμένος τότε μὲν ὑπὸ τῶν βασιλέων, νῦν δ' ὑπὸ Καίσαρος. Eine rechtlich gesonderte Stellung verleiht dem Μουσεῖον der Umstand, dass es nicht durch freiwilligen Zusammentritt der Mitglieder, sondern durch königliche Stiftung entstanden ist. So erklärt sich auch, dass der König von Ägypten resp. seine Rechtsnachfolger sich das Recht der Ernennung des ἱερέως und des ἐπιστάτης⁴⁾ vorbehielten. Von dem jahrhundertelangen Fortbestehen dieses Gelehrtenvereins unter der Herrschaft der römischen Kaiser giebt uns einmal die Notiz im Athenaeus Kunde (p. 677^a), dass Hadrian zur Belohnung eine Stelle im Μουσείῳ (τὴν ἐν Μουσείῳ . . . σίτην) verliehen hat, sodann mehrere Urkunden, in welchen τῶν ἐν τῷ Μουσείῳ σιτουμένων ἀτελῶν ὁ ἱερέως⁵⁾ und ein νεοκτόρος τοῦ μεγάλου Σαράπιδος καὶ τῶν ἐν τῷ Μουσείῳ σιτουμένων ἀτελῶν φιλοσόφων⁶⁾ erwähnt werden. Noch im Anfang des III. Jahrh. n. Chr. kommt ein Τίτος Πομπήτιος Διονύσιος Παιανιεὺς τῶν ἀπὸ Μουσείου φιλόσοφος vor (CIA. III 772^a). Allerdings scheint das Μουσεῖον späterhin den Charakter einer σύνοδος mehr und mehr verloren zu haben und ganz zu einer staatlichen Anstalt geworden zu sein.

Aus allen diesen Belegen ergibt sich, dass in dem Griechenland der hellenistischen Zeit die übliche Form, unter welcher ein Lehrer Studierende um sich dauernd sammelte, die Gründung eines θιάσου war. Nicht gerade

1) Vgl. p. 168, 8: . . . ὥστερ καὶ εἰς τὴν γενομένην σύνοδον ἐκάστοις μὲν τοῖς εἰσίοις . . .

2) Wegen der Zeit dieser Inschrift s. unten.

3) Ein solcher ist schon in der Lagidenzeit nachweisbar (Ditt. Syll. 169), ebenso unter Hadrian (CIG. Sic. et Ital. 1085).

4) Berl. ägypt. Urkund. 73 (20. Juni 135 n. Chr., 231, 4. Zeit des Hadrian).

5) CIG. Sic. et Ital. 1103 Rom; nach M. Aurel.

1) Die Testamente der griech. Philosophen in Zeitschrift der Savigny-Stiftung R. A. I.

immer Philosophen müssen es sein, sondern diese Form gilt für Schöller-
verhältnisse jeder Art (über Ärzteschule s. unten). Es wäre daher durchaus
nicht undenkbar, dass z. B. Dichterschulen in derselben rechtlichen Form
bestanden hätten, wie denn zuletzt E. Maass (Aratea Cap. VIII, De sodalicio
poetarum Coe) das Bestehen eines solchen Dichtervereins auf der Insel Kos
zu erweisen gesucht hat. Allein aus den bisher vorgebrachten Zeugnissen
kann das Bestehen dieses Vereins keineswegs als bewiesen gelten.

IN: GRIECHISCHE VEREINSWESEN

Drittes Kapitel. Künstlervereine.

§ 1. Τεχνίται.

Die Schauspielervereine oder Vereine der τεχνίται nehmen im griechischen
Vereinsrecht eine durchaus eigenartige Stellung ein.

Dass sich in einer griechischen Stadt die dort thätigen Schauspieler zu
einer Genossenschaft vereinigten, welche entsprechend ihrem Beruf einen
religiösen Charakter hatte, das ist, wie wir gesehen haben, durchaus nichts
Besonderes; dass aber die Vereine fremder Städte zu einander in Beziehung
traten und sich zu grösseren, mehrere Vereine umfassenden Verbänden
zusammenthaten, ist eine Neuerung, welche in dem Griechenland vor Alexander
mit seinen scharfen Gegensätzen von Stadt zu Stadt kaum denkbar wäre.
Denn dadurch wird der einzelne Verein aus dem Verbands seiner Heimats-
stadt in vielen rechtlichen Beziehungen herausgenommen und hineingestellt
in einen grösseren, mehrere Städte und Länder umfassenden Verband. Für
die nicht ausbleibenden Konflikte zwischen dem Staat, der doch die zustän-
dige Behörde für jeden einzelnen seiner Mitbürger ist, und dem Verband,
welcher dasselbe in vielen Beziehungen für sich in Anspruch nahm, mussten
ganz neue Rechtsnormen geschaffen werden. Die Schauspielerverbände treten
somit aus dem Gebiete des Privatrechts teilweise in das des Völkerrechts ein,
wenn man von ius gentium sprechen darf, wo es sich um die Beziehungen
nicht zwischen mehreren Völkern, sondern zwischen den zahlreichen griechi-
schen Staaten untereinander handelt.

Trotzdem gebührt ihnen aus vielen Gründen, vor allem wegen der Art
ihrer Entstehung, eine Stelle in einer Darstellung des griechischen Vereins-
rechts.

Unsere Aufgabe ist nur, die rechtlichen Bedingungen festzustellen, unter
welchen diese grosse und wichtige Gruppe der griechischen Vereine lebte und
wirkte. Wir unterlassen daher jede Bemerkung über das Detail ihrer künst-
lerischen Wirksamkeit. Dies wird uns erleichtert durch die hier reichlich
vorliegenden Vorarbeiten. Grundlegend ist das Buch von O. Lüdgers,
Die dionys. Künstler, Berlin 1873, welches seine Stärke in der erstmaligen
Vereinigung des reichhaltigen Materials und in den Abschnitten über Schau-
spielwesen u. s. w. hat, aber nicht in den wenigen das Rechtliche betreffen-
den Seiten. Es traf sich wunderbar, dass zu derselben Zeit auch P. Foucart,
de collegiis scenicorum artificum ap. Graecos, Paris 1873, denselben Gegenstand